

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: REG amerik Zone Art 15
Gesetz Nr 5, 6. Änderung des Gesetzes Nr 59 der
MilReg vom 17. Mai 1950 (ABl AllHohKom 1950, 467)

Rechtssatz:

Ein vor der Wiedergutmachungskammer vor dem 3. Juli 1950, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Nr 5, 6. Änderung des Gesetzes Nr 59 der MilReg vom 17. Mai 1950 (ABl AllHohKom 1950, 467), geschlossener Vergleich hat zumindest dann nicht die gleiche Rechtswirkung wie eine dem Rückerstattungsanspruch stattgebende Entscheidung, die darin besteht, daß der Verlust des Vermögensgegenstandes als nicht eingetreten und später erworbene Rechte Dritter als nicht erworben gelten (Art 15 Abs 1 REG amerik Zone), wenn in dem Vergleich dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Aktenzeichen: II ZR 128/53

Urteil des BGH vom 29. September 1954 - OLG München

Verkündet

am 29. September 1954

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Verlegerwitwe Emilie M [REDACTED], Mü [REDACTED]-S [REDACTED],
W [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

- 1.) Frau Rosa Sch [REDACTED], E [REDACTED]/T [REDACTED], Ba [REDACTED]straße,
- 2.) Frau Amalie Wi [REDACTED], Er [REDACTED] b.N [REDACTED], Bi [REDACTED]-
straße [REDACTED],
- 3.) Fräulein Emma K [REDACTED], N [REDACTED], Wet [REDACTED]str. [REDACTED],
- 4.) Frau Anna Kl [REDACTED], Kl [REDACTED]-Si [REDACTED], Ar [REDACTED]-J [REDACTED]-Str. [REDACTED],
- 5.) Frau Lilli R [REDACTED], Wi [REDACTED], H [REDACTED]-P [REDACTED]-
G [REDACTED],
- 6.) Frau D [REDACTED]-V [REDACTED], F [REDACTED]/Brg., Ja [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. September 1954 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky,
Dr. Delbrück, Dr. Fischer und Artl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das an Verkün-
dungsstatt den Parteien am 11. März 1953 zugestellte
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München insoweit aufgehoben, als es der Berufung der
Beklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des
Landgerichts München I vom 23. Januar 1952 stattge-
geben und die Klage teilweise abgewiesen hat. Des
weiteren wird das im Vorstehenden bezeichnete Urteil
insoweit aufgehoben, als es der Klägerin 9/10 der
Kosten der beiden ersten Rechtszüge auferlegt hat.

In dem vorbezeichneten Umfang wird die Berufung der
Beklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des

-2-

14

Landgerichts München I vom 23. Januar 1952 zurück-
gewiesen.

Die Beklagten haben die weiteren Kosten des Beru-
fungsverfahrens in Höhe von 9/10 und die gesamten
Kosten der Revision als Gesamtschuldner zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist alleinige Erbin ihres am 13. September 1942 verstorbenen Ehemannes, des Verlegers Franz Carl M. Dieser hatte durch notariellen Kaufvertrag vom 3. April 1939 von dem inzwischen gleichfalls verstorbenen Architekten und Regierungsbaumeister Uli Se den in Mü belegenen Bauplatz an der Kunigundenstraße zum Preise von 13.500 RM gekauft. Der Eigentumsübergang ist am 31. Mai 1939 im Grundbuch eingetragen worden. Gemäß VI des Kaufvertrages haftete der Verkäufer "nur für ungehinderten Besitz- und Eigentumsübergang und für Freiheit von weiteren Grundbuchlasten außer der Hypothek der Stadt Mü". Se hatte das Grundstück von den damaligen jüdischen Eigentümern Benno und Dr. Adolf B durch Vertrag vom 2. Juni 1938 zum Preise von 12.500 RM erworben. Die damaligen Verkäufer waren bereits bei Kaufabschluß ausgewandert; der Kaufpreis wurde auf deren Devisensperrkonto eingezahlt.

Auf dem Grundstück wurde von dem Erblasser der Klägerin das Verlagshaus der Firma Franz Karl M errichtet. Dieses Gebäude wurde durch Kriegseinwirkung zerstört; es wurde nach Kriegsende wieder aufgebaut. Der Grundstückswert beträgt nach dem im Rückerstattungsverfahren erstatteten Gutachten des Architekten Sz im Oktober 1949 53.442 DM, wobei der Bodenwert von dem Gutachter auf 14.176,05 DM geschätzt worden ist.

Im Jahre 1948 machten Dr. Adolf B sowie die Erben des am 31. Dezember 1942 in A verstorbenen Benno B gegen die Klägerin Rückerstattungsansprüche geltend, die durch den am 28. Februar 1950 vor der Wiedergutmachungskammer für den Bereich der Wiedergutmachungsbehörde Mü beim Landgericht München I geschlossenen Vergleich gütlich bereinigt wurden. Nach dem wesentlichen Inhalt dieses Vergleiches übertrug die jetzige Klägerin an Dr. Adolf B 4/8

und die 3 Erben des Benno B. je $\frac{1}{24}$ des nunmehr bebauten Grundstücks zu Miteigentum. In Ausführung dieses Vergleichs wurden die letzteren als Eigentümer zu den im Vorstehenden angegebenen Bruchteilen im Grundbuch eingetragen. Der Vergleich enthält die weitere Bestimmung, daß die Nutzungen den Vergleichsparteien anteilmäßig ab 1. März 1950 zustehen, während die Lasten in dem gleichen Verhältnis von ihnen zu tragen sind.

Auf Grund dieses unstreitigen Sachverhalts hat die Klägerin gegen die Beklagten zu 1 - 6 als Rechtsnachfolger des verstorbenen Architekten Se. Klage aus Art 47 des Gesetzes Nr 59, des Rückerstattungsgesetzes für die amerikanische Besatzungszone (im Nachfolgenden AREG), mit dem Antrag erhoben, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 14.176,05 DM nebst Zinsen seit Klagzustellung zu verurteilen. Die Beklagten haben um Klagabweisung gebeten, hilfsweise um Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß der Eheleute Uli und Maria Se. und ihre Anteile an diesen Nachlässen, letzteres mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine Teilung des Nachlasses nicht erfolgt war. Die Beklagten haben weiter widerspruchslos vorgetragen, daß die Eheleute Se. in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt haben, Vorbehalts- oder Sondergut nicht vorhanden gewesen sei und beide gemeinschaftlich am 2. Juni 1945 gestorben seien. In sachlicher Beziehung haben sie geltend gemacht, ihr Erblasser habe dem verstorbenen Ehemann der Klägerin rechtsgültiges Eigentum an dem ihm verkauften Grundstück verschafft. Auch die Höhe des Klaganspruchs werde bestritten, es könne äußerstenfalls nur eine Haftung wegen unverschuldeter nachträglicher Unmöglichkeit in Frage kommen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes wegen Nichterfüllung sei daher ungerechtfertigt. Die Klägerin könne daher allenfalls nur den von ihrem Ehemann gezahlten Kaufpreis von 13.500 RM im Umstellungsverhältnis 10 : 1 aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangen. Ferner treffe die Klägerin ein Mitverschulden, einmal habe ihr verstorbener Ehemann bei

Kaufabschluß gewußt, daß Se. [REDACTED] das Grundstück seinerzeit aus jüdischer Hand erworben habe und ferner habe sie selbst bei Abschluß des Vergleichs mit den Rückerstattungsberechtigten nicht berücksichtigt, daß ein Teil des von Se. [REDACTED] an die Brüder B. [REDACTED] gezahlten Kaufpreises in das Ausland verbracht worden sei und daher im Verhältnis 1 : 1 auf den Rückerstattungsanspruch hätte angerechnet werden müssen. Des weiteren enthalte die Vereinbarung in Ziff VI des Kaufvertrages eine Freistellung von Schadenersatzansprüchen, die durch den Rückerstattungsanspruch der Antragsteller im Rückerstattungsverfahren begründet sein könnten. Schließlich seien sie am Rückerstattungsverfahren nicht beteiligt gewesen, ihnen sei in diesem Verfahren von der Klägerin nicht der Streit verkündet worden. Der von der Klägerin abgeschlossene Vergleich könne gegen sie keine Rechtswirkung erzeugen, um so weniger, da er vor Erlass des Gesetzes Nr 5, 6. Änderung des AREG vom 17. Mai 1950 geschlossen worden sei.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt. Die Berufung der Beklagten hatte insoweit Erfolg, als das Berufungsgericht unter Zurückweisung der Berufung im übrigen der Klägerin einen Schadenersatzanspruch lediglich in Höhe von 1.417,61 DM zugesprochen und ihr 9/10 der Kosten der beiden ersten Rechtszüge auferlegt hat. Hiergegen wendet sich die Revision, mit der die Klägerin unter Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts, soweit zu ihrem Nachteil erkannt ist, die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts erstrebt, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision gebeten haben.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision bestreitet die Sachbefugnis der Klägerin. Sie rügt, daß das Berufungsgericht die Vorschriften des Kontrollratgesetzes Nr 5 "Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland" in Verbindung mit dem Gesetz Nr 63 der Alliierten Hohen Kommission vom 31. August 1951 (ABl AllHohKom

vom 5. September 1951 Nr 64 S 110 Z) nicht berücksichtigt habe. Die Beklagte zu 5, so führt die Revision aus, wohne in Wien, sie sei österreichische Staatsangehörige. Der Rückgriffsanspruch sei, wenn er überhaupt bestehe, soweit er gegen die Beklagte zu 5 gerichtet sei, im Ausland gelegen. Der etwa bestehende Rückgriffsanspruch sei somit insoweit ein außerhalb Deutschlands befindlicher Vermögenswert, der einer in Deutschland befindlichen Person, nämlich der Klägerin, zustehen würde. Dieser Anspruch sei auf die durch die Gesetze Nr 5 und 63 gebildete Kommission übergegangen. Die Klägerin sei daher nicht berechtigt, ihn geltend zu machen.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Was das Gesetz Nr 63 anbetrifft, so kommt dies nicht zur Anwendung. Gemäß Art 1 des Gesetzes Nr 63 fallen unter dieses Gesetz beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen Vermögensgegenstände, die bei oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ausländischen Staat gelegen waren. Nach Art 4 Ges 63 bezieht sich der Ausdruck "ausländischer Staat" auf jeden Staat mit Ausnahme Deutschlands und der im Verzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Staaten. Im Verzeichnis ist "Österreich" aufgeführt. Durch das Gesetz Nr 63 werden die Auslandsvermögen zwei verschiedenen rechtlichen Regelungen unterstellt. Für die meisten Länder verlieren die entscheidenden Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr 5, nämlich dessen Art II und III (Art 5 Ges 63), ihre Wirkung, während für einige andere, zu denen Österreich zählt, das Kontrollratsgesetz Nr 5 Geltung behält (Sehütte, Die deutschen Auslandsvermögen unter dem Gesetz Nr 63 in BB 1951, 705). Aber auch das Kontrollratsgesetz Nr 5 vom 30. Oktober 1945 findet auf den vorliegenden Rechtsstreit keine Anwendung. Der von der Klägerin geltend gemachte Rückgriffsanspruch ist frühestens mit dem Inkrafttreten des Rückerstattungsgesetzes für die amerikanische Zone entstanden. Art 14 AREG begründet die Rückerstattungspflicht der Klägerin als derzeitige Inhaberin der Eigentümerstellung

Diese Rückerstattungspflicht löste den Rückgriffsanspruch der Klägerin nach Art 47 Abs 1 AREG aus. Da das Rückerstattungsgesetz (am Zone) erst am 10. November 1947 in Kraft getreten ist (Art 95 AREG), so bestand zur Zeit des Inkrafttretens des Kontrollratsgesetzes Nr 5 im Jahre 1945 kein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte zu 5, der auf die gemäß Art I des Kontrollratsgesetzes zu bildende Kommission nach Art II dieses Gesetzes übertragen worden ist. Es erübrigte sich daher eine weitere Prüfung der diesbezüglichen Ausführungen der Revision.

II. Die Parteien des Rückerstattungsverfahrens haben am 28. Februar 1950 vor der Wiedergutmachungskammer einen Vergleich geschlossen. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß diesem Vergleich, obwohl er vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr 5, 6. Änderung des Gesetzes Nr 49 der Militärregierung vom 17. Mai 1950 (ABl AllHohKom 1950, 467), dem 3. Juli 1950, geschlossen worden ist, die gleiche Wirkung zukomme wie einem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Vergleich, nämlich die Wirkung, daß der Verlust des Vermögensgegenstandes als nicht eingetreten gilt (Art 15 Abs 1 AREG). Dieses Änderungsgesetz habe nach Ansicht des Berufungsgerichts eine Regelung für alle Vergleiche treffen sollen, gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Änderungsgesetz vor den Rückerstattungsorganen abgeschlossen worden seien. Der Inhalt des Gesetzes Nr 5 bedeute eine allgemein gültige Entscheidung, eine authentische Interpretation einer bis dahin strittigen Frage. Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht unbestritten.

Die hier zu entscheidende Frage wurde unmittelbar nach Erlass des Rückerstattungsgesetzes für das amerikanische Besatzungsgebiet streitig. Ziel und Zweck des Rückerstattungsgesetzes ist, "im möglichst großen Umfange beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte (an die Berechtigten) zu erwirken (Art 1 AREG)." Um dieses Ziel mit möglicher Beschleunigung zu erreichen, bestimmt Art 62 Abs 3

AREG, daß die Wiedergutmachungsbehörde, bevor sie die Sache an die Kammer verweist, den Versuch einer gütlichen Einigung macht. Der Abschluß von Vergleichen ist nicht nur aus Ersparnis- sondern auch aus politischen Gründen erwünscht (Schulz in NJW 1950, 97). Art 15 AREG traf nach seinem Wortlaut bis zum Erlaß des Gesetzes Nr 5, 6. Änderung des Rückerstattungsgesetzes auf Vergleiche nicht zu. Das hatte zur Folge, daß vergleichsfreudige Parteien von dem Abschluß von Vergleichen abgehalten wurden, da ihnen die "ex-tunc Wirkung" möglicherweise ermangelte. Um dieses Hemmnis der an sich gewünschten vergleichsweisen Erledigung von Rückerstattungsprozessen zu beseitigen, hatte der süddeutsche Länderrat bereits am 28. September 1948 eine Ausführungsverordnung beschlossen, nach welcher einem vor der Wiedergutmachungsbehörde abgeschlossenen Vergleich die Wirkung des Art 15 Abs 1 AREG zugute kommen sollte. Die Militärregierung hat dieser Verordnung die Genehmigung mit der Begründung versagt, daß eine solche Regelung in das Gesetz eingreife und daher nicht durch eine Ausführungsverordnung getroffen werden könne (Schulz aaO; Mitteilung SJZ 1949, 294). Dagegen hat das Land Hessen bereits vor Erlaß des Gesetzes Nr 5 durch § 1 der 9. Durchführungsverordnung vom 28. April 1950 die entsprechende Anwendung des Art 15 AREG auf Vergleiche, die vor einem Wiedergutmachungsorgan dem Rückerstattungsanspruch stattgeben, angeordnet. Diese Verordnung ist am 28. April 1950 in Kraft getreten (Hess GVBl 1950, 65 [66]). Schließlich hat das Gesetz Nr 5 für die am Zone der MilReg vom 17. Mai 1950 (ABl AllHohKom 1950, 467) den Art 15 AREG dahin geändert, daß vor den Rückerstattungsorganen geschlossenen Vergleichen die "ex-tunc Wirkung" zukomme. Für die Brit Besatzungszone erging die VO 237, die insoweit am 28. Dezember 1951 in Kraft getreten ist. Nach dieser Verordnung wurde Art 12 des Rückerstattungsgesetzes für die Brit Zone (im Nachfolgenden BREG) geändert. Nunmehr sollen auch Vergleiche, die auf Grund von Art 54 Abs 3 BREG schriftlich niedergelegt sind, die Wirkung haben, daß der Verlust der entzogenen Vermögensgegen-

stände als nicht eingetreten gelte (ABl AllHohKom 1951, 1333).

Mit Recht weist Hartmann darauf hin, daß, indem der Gesetzgeber geglaubt habe, die "ex-tunc Wirkung" gesetzlich festlegen zu müssen, er mit einem solchen legislativen Vorgehen implizite habe zum Ausdruck bringen wollen, daß eine gleiche Wirkung für die im zurückliegenden Zeitraum abgeschlossenen Vergleiche nicht gelten könne (NJW 1951, 104). Schon die Bezeichnung des Gesetzes Nr 5 als 6. "Änderung des Gesetzes Nr 59", dessen einziger Inhalt die Abänderung des Art 15 AREG ist, läßt darauf schließen, daß es sich um eine neue gesetzliche Regelung und nicht um eine authentische Interpretation handelt, wie das Berufungsgericht annimmt. Hierfür spricht weiter der Umstand, daß die Militärregierung der Ausführungsverordnung des süddeutschen Länderrats die Genehmigung verweigerte, da sie eine gesetzliche Regelung für eine solche Gesetzesänderung für erforderlich hielt. Auch die Tatsache, daß das Gesetz ausdrücklich den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmt, zeigt, daß das Gesetz sich weder eine rückwirkende Kraft beilegen, noch bereits bestehende Rechtsregeln authentisch interpretieren wollte. Die Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der Berufungsinstanz, die Fassung des durch das Gesetz Nr 5 geschaffenen neuen Abs 3 des Art 15, nach welcher den "von den Rückerstattungsorganen zu Protokoll genommenen gütlichen Einigungen" die im Abs 1 näher umschriebene Rechtswirkung zukomme, ergebe, daß sich das Änderungsgesetz auch auf Vergleiche beziehe, die vor seinem Inkrafttreten "zu Protokoll genommen" worden seien, sind nicht überzeugend. Ebenso spricht die VO 237 für die Brit Zone, die nach ihrem Art 2 den bisherigen Art 12 BREG aufhebt, durch eine Neufassung ersetzt und des weiteren in ihrem Art 10 bestimmt, daß die Neufassung am Tage der Veröffentlichung (28. Dezember 1951) in Kraft trete, schon allein für die Ansicht, daß die Rückwirkung von Vergleichen sich nur auf solche gütlichen Einigungen erstrecke, die nach Inkrafttreten der VO 237 abgeschlossen werden. Zudem enthält

Art 10 die ausdrückliche Bestimmung, daß der letzte Satz der in Art 2 dieser Verordnung enthaltenen Neufassung des Art 12 BREG keine rückwirkende Kraft in Bezug auf gütliche Einigungen habe, die vor diesem Tage abgeschlossen worden sind. Diese letzte Bestimmung läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die bis dahin strittige Frage durch diese Verordnung für den Geltungsbereich des Rückerstattungsgesetzes für die Brit Zone im Sinne derjenigen entschieden worden ist, die die Ansicht vertreten, daß gütliche Einigungen, soweit in ihnen eine diesbezügliche, ausdrückliche Vereinbarung nicht enthalten ist, ^{von} dem Erlaß der VO 237 der "ex-tunc Wirkung" entbehren. Der Senat ist daher entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts, die eine sachliche Begründung vermissen lassen, der Ansicht, daß auch nach dem Rückerstattungsgesetz für die am Zone nur solchen Vergleichen die Wirkung des Art 15 Abs 1 zukomme, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr 5 abgeschlossen worden sind, es sei denn, daß die Rückwirkung in einem vor diesem Stichtag abgeschlossenen Vergleich ausdrücklich vereinbart worden ist. Diese Ansicht wird auch im Schrifttum wohl überwiegend vertreten (Harmening, Hartenstein, Osthoff, Falk zu Art 12 BREG Anm 4, der ausführt, daß bei Vergleichen, die in der Brit Zone vor dem 28. Dezember 1951 geschlossen sind, eine Verpflichtung zur rückwirkenden Wiederherstellung der Rechte des Berechtigten nur anzunehmen sei, wenn der Vergleich dies vorsehe; ebenso Entscheidung des OLG Hamburg in RzW 1951, 113, nach welcher Vergleichen, die die ausdrückliche Vereinbarung einer Rückwirkung enthalten, die gleiche rückwirkende Kraft beizumessen sei, wie den gerichtlichen Rückerstattungsanordnungen; Müller zu Art 15 AREG Anm 5; von Godin zu Art 15 AREG Anm 1; Schulz in NJW 1951, 104). Die Ansicht des Berufungsgerichts teilen insbesondere Werner (NJW 1947/48, 539 [540]); Kubuschok-Weißstein zu Art 12 BREG Anm "Allgemeines" S 124 (ohne Begründung); Ollmert in BB 1950, 281; Peters zu Art 12 BREG Anm 8 (ohne Begründung); WK München in RJW 1949/50, 62 (ohne Begründung). Soweit diese Ansicht für den Geltungsbereich der Brit Zone vertreten wurde, ist sie zum min-

desten für Vergleiche, die eine Vereinbarung über die Rückwirkung nicht enthalten, wie im Vorstehenden ausgeführt ist, durch die Bestimmung des Art 10 der VO 237 widerlegt.

Der Vergleich, den die Klägerin mit den Rückerstattungsberechtigten abgeschlossen hat, enthält keine Vereinbarung über eine Rückwirkung; somit ist Art 15 Abs 1 AREG auf ihn nicht anwendbar. Es erübrigt sich daher die Prüfung der Frage, ob die Beklagten zu dem in Art 15 Abs 2 AREG bezeichneten Personenkreis gehören, dem gegenüber die Rechtswirkung des Art 15 Abs 1 AREG eintritt.

III. Trotz der vorstehenden Ausführungen ist dem Berufungsgericht im Ergebnis zuzustimmen, daß der Klägerin ein Rückgriffsrecht gegenüber den Beklagten zusteht. Art 47 Abs 1 AREG kommt zur Anwendung. Der Erblasser der Beklagten ist unmittelbarer Rechtsvorgänger des Erblassers der Klägerin gewesen. Die Klägerin war auch Rückerstattungspflichtige. Dies erhellt aus Art 14 AREG, nach welchem Rückerstattungspflichtiger der derzeitige Inhaber der Eigentümerstellung an der entzogenen Sache ist, also derjenige, der zur Zeit der Erhebung des Rückerstattungsanspruchs das der Rückerstattung unterliegende Grundstück als Eigentum inne hatte (von Godin zu Art 14 AREG Anm 1). Den vor der Wiedergutmachungskammer abgeschlossenen Vergleich hat das Berufungsgericht dahin ausgelegt, daß die Rückerstattungsberechtigten durch seinen Abschluß nicht etwa auf das von ihnen geltend gemachte Rückerstattungsrecht verzichtet haben, sondern gerade durch seinen Abschluß die Durchsetzung ihres Anspruchs auf Rückerstattung im wesentlichen verwirklichten. An diese Auslegung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden, sie entspricht im übrigen auch den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich durch die Bebauung des von den Voreigentümern verkauften unbebauten Grundstücks durch den Erblasser der Klägerin und sie selbst ergeben hatten. Indem die Klägerin den Rückerstattungsberechtigten das Miteigentum in Höhe von

1/4 am nunmehr bebauten Grundstück einräumte, erfüllte sie den von ihnen geltend gemachten Anspruch, den sie in natura, nachdem das Grundstück durch Errichtung eines Gebäudes wesentlich verändert war und hierdurch eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hatte, nicht mehr erfüllen konnte. Der Vergleich ist der Vorschrift des Art 26 AREG nachgebildet und bedeutet somit ein Anerkenntnis des Rückerstattungsrechts der rückerstattungspflichtigen Klägerin.

Voraussetzung der Rückerstattungspflicht und demzufolge auch Voraussetzung zur Geltendmachung des Rückgriffsrechts ist die Feststellung, daß der Vermögensgegenstand entzogen ist. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, daß einem im Rückerstattungsverfahren abgeschlossenen Vergleich die gerichtliche Feststellung fehlt, daß der Vermögensgegenstand widerrechtlich entzogen worden ist. Gerade der Streit der Parteien im Rückerstattungsverfahren, ob ein Entziehungstatbestand gegeben sei, werde nicht selten Veranlassung sein, so hat der Senat ausgeführt, diese Streitfrage in gütlicher Weise zu bereinigen. Daher könne ein solcher Vergleich, selbst wenn der als Rückerstattungspflichtiger in Anspruch genommene Vergleichspartner den Entziehungstatbestand als solchen vergleichsweise eingeräumt habe, den Rückgriffspflichtigen nur binden, wenn er seinerseits dem Vergleich zugestimmt habe (BGHZ 11, 6 [9]). Dies war aber nicht der Fall; die Beklagten sind im Termin vom 28. Februar 1952, in dem der Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer abgeschlossen wurde, nicht vertreten gewesen. Die Beklagten können daher nur dann als Rückgriffspflichtige von der Klägerin in Anspruch genommen werden, wenn der Vergleich der tatsächlichen Rechtslage, daß es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung seitens des Erblassers der Beklagten gehandelt hat, entspricht. Dies hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es bedurfte jedoch aus diesem Grunde nicht einer Zurückverweisung, da der Sachvortrag der Parteien ergibt, daß der Erblasser der Beklagten das Grundstück den jü-

dischen Voreigentümern im Sinn des Rückerstattungsgesetzes entzogen hat.

Mit Recht hatte der Vorsitzende der Rückerstattungskammer vor Abschluß des Vergleichs die Klägerin im Termin am 22. November 1949 darauf hingewiesen, daß Art 4 AREG durchgreifen werde. Die jüdischen Eigentümer hatten das damals unbebaute Grundstück an den verstorbenen Regierungsbaumeister Seeck am 2. Juni 1938 verkauft, also nach dem 15. September 1935 (Nürnberger Gesetze) und vor dem 8. Mai 1945. Der Kaufvertrag war somit ein Rechtsgeschäft, an dem Personen, die zur Gruppe des Abs 1 b des Art 3 AREG gehörten, beteiligt waren. Benno und Dr. Alfred B. waren unstreitig Juden; sie gehörten somit zur Gruppe von Personen, welche in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Art 1 AREG durch Maßnahmen des Staates oder ^{der} NSDAP aus dem kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte (von Godin zu Art 3 AREG Anm 5). Die jüdischen Voreigentümer waren wegen der Zwangslage, in der sich diese Gruppe befand, berechtigt, die von ihnen in der vorstehend angeführten Zeitspanne getätigten Rechtsgeschäfte anzufechten (Art 4 Abs 1 AREG). Hierzu bedurfte es keiner besonderen Anfechtungserklärung, sondern die Anmeldung des Rückerstattungsanspruches, die unstreitig rechtzeitig erfolgt war, gilt als Ausübung des Anfechtungsrechtes ohne Rücksicht darauf, ob in der Anmeldung eine ausdrückliche Anfechtungserklärung enthalten ist (Art 4 Abs 5 AREG). Die Ausübung des Anfechtungsrechtes hat die Wirkung, daß der durch das angefochtene Rechtsgeschäft übertragene Vermögensgegenstand als entzogenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gilt (Art 4 Abs 4 AREG). Somit besteht die Fiktion, daß Seeck den jüdischen Eigentümern das Grundstück widerrechtlich entzogen hat. Diese Fiktion würde jedoch dann nicht gelten, wenn das Rechtsgeschäft als solches mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre (Art 4 Abs 1 a AREG), oder der Erwerber die Vermögensinteressen des Berech-

tigten oder seines Rechtsvorgängers in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg, insbesondere durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung in das Ausland, wahrgenommen hat (Art 4 Abs 1 b AREG).

Zur Beweisführung, daß das Geschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, können die Tatsachen, daß der Veräußerer den Vermögensgegenstand selbst dem Erwerber angeboten oder daß er einen angemessenen Kaufpreis erhalten habe, über welchen er habe frei verfügen können, zusammen mit anderen Tatsachen in Betracht gezogen werden. Es sollen aber diese beiden Tatsachen, jede für sich allein oder beide zusammen, noch nicht zum Nachweis dafür ausreichen, daß das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre (Art 4 Abs 2 AREG).

Die Beklagten haben nicht dargetan, daß das Geschäft ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre, geschweige denn hierfür Beweis angetreten. Der Bevollmächtigte der Rückerstattungsberechtigten hatte im Rückerstattungsverfahren ausgeführt, daß das Grundstück jahrzehntelang im Besitz der Familie B. gewesen sei. Weder sein Vater Benno B. noch sein Vetter Dr. Adolf B. hätten je daran gedacht, das Grundstück zu verkaufen. Hierzu seien sie lediglich durch die damaligen Verhältnisse gezwungen worden, sie seien daher zur Zwangseliquidierung ihres gesamten Grund- und Hausbesitzes geschritten. Gegenüber diesen Ausführungen können die beweislosen, unsubstantiierten Behauptungen der jetzigen Beklagten im Rückerstattungsverfahren nicht ins Gewicht fallen, deren damaliger Bevollmächtigter vorgetragen hatte, daß Se. den Bauplatz aus Entgegenkommen von den jüdischen Voreigentümern gekauft habe und der Verkauf des unbebauten Grundstücks im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr erfolgt sei. Die damaligen Eigentümer B. hätten früher oder später dieses Geschäft geschlossen, da es un-

wahrscheinlich sei, daß sie allein ihr Grundstück der Bebauung nicht zugeführt haben würden, während die Nachbarn dies getan hätten. Auch die Voraussetzung des Art 4 Abs 1 b AREG, die, wie im Vorstehenden ausgeführt ist, die Vermutung der widerrechtlichen Entziehung widerlegen könnte, ist nicht gegeben. Die Beklagten haben selbst im Schriftsatz vom 2. November 1951 vorgetragen, daß der Kaufpreis für das Grundstück auf die Auswanderersperrkonten von Benno und Dr. Adolf B. bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bezw bei dem Bankhaus Sei. & Co., Mü., überwiesen worden sei; wenn später von den Verkäufern selbst, wie im Nachstehenden ausgeführt werden wird, der Transfer dieser Sperrmarkbeträge teils mit, teils ohne Erfolg bewirkt worden ist, so kann dies die Anwendung des Art 4 Abs 1 b AREG keinesfalls rechtfertigen.

Steht somit fest, daß Dr. Adolf B. und die Erben nach Benno B. anfechtungsberechtigt waren, so hat die Ausübung des Anfechtungsrechts die Wirkung, daß der durch das angefochtene Rechtsgeschäft übertragene Vermögensgegenstand als entzogenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die Klägerin hat somit mit Recht im Vergleichswege dem Rückerstattungsanspruch entsprochen und hat durch den Vergleich nur einen Anspruch befriedigt, zu dessen Erfüllung sie anderenfalls verurteilt worden wäre.

IV. Sind somit die Voraussetzungen des Art 47 Abs 1 AREG gegeben, so ergibt sich aus dieser Vorschrift des weiteren, daß sich die Rückgriffsansprüche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts regeln. Es kommt daher § 434 BGB in Anwendung, nach welchem der Erblasser der Beklagten verpflichtet war, dem Erblasser der Klägerin das ihm verkaufte Grundstück frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Diese Verpflichtung hatte Se. nicht erfüllt. Zwar hat er dem verstorbenen Ehemann der Klägerin das Eigentum am Grundstück im Jahre 1939 übertragen, was damals frei von Rechten Dritter zu

sein schien, aber dieses Eigentum hatte keinen rechtlichen Bestand. Wenn auch das Rückerstattungsrecht für die amerikanische Zone erst am 10. November 1947 in Kraft getreten ist (Art 95 AREG), so schafft Art 47 Abs 1 AREG, der in der Rückerstattungspflicht einen Rechtsmangel erblickt, die gesetzliche Fiktion, daß dieser Rechtsmangel schon zur Zeit der Eigentumsübertragung bestanden habe und das von dem Erblasser der Klägerin erworbene Eigentum schon zur Zeit des Eigentumsübergangs mit dem Makel der Rückerstattungspflicht behaftet gewesen sei. Schon damals bestand danach also das subjektive Unvermögen des Se●●●, das Eigentum dem Käufer frei von dem Rückerstattungsanspruch der vormaligen jüdischen Eigentümer bzw deren Erben zu verschaffen. Auf Grund dieser Fiktion müssen daher die Rechtsbeziehungen der Parteien so beurteilt werden, als ob Se●●● seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag gegenüber dem verstorbenen Ehemann der Klägerin nicht nachkommen konnte. Diese Fiktion des Art 47 Abs 1 AREG begründet schon für sich allein das Unvermögen des Seeck zur Erfüllung des von ihm abgeschlossenen Kaufvertrages (BGHZ 11, 16 [20, 21]). Diese Fiktion, welche die gleiche Wirkung hat, wie wenn der Rechtsmangel schon bei Abschluß des Kaufvertrages am 3. April 1939 tatsächlich bestanden hätte, hat zur weiteren rechtlichen Folge, daß Seeck seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu Ziff VI "auf ungehinderten Eigentumsübergang" nicht nachkommen konnte, denn diesem Eigentumsübergang stand die durch Art 1, 14 AREG begründete Rückerstattungspflicht der Klägerin hindernd entgegen. Hieraus ergibt sich unmittelbar die Schadenersatzpflicht der Beklagten. Mit der Verpflichtung zur vertraglichen Leistung übernahm Se●●● zugleich auch die Haftung für seine Leistungsfähigkeit; für diese hatte er einzustehen, und die Beklagten können sich deshalb auf dessen subjektives Unvermögen zur Leistung nicht berufen (EGHZ 11, 16 [21, 22]).

V. Steht somit der Klägerin ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages gegen die Beklagten zu und kommt eine Schadenverteilung gemäß § 254 BGB, wie das

Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats ausführt, nicht in Frage (BGHZ 11, 16 [237]), so ist die Klägerin berechtigt, ihren Schaden konkret zu berechnen. Dieser Schaden errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der Vermögenslage, die eingetreten wäre, wenn der Erblasser der Beklagten vereinbarungsgemäß erfüllt haben würde und der wirtschaftlichen Lage, in der sich die Klägerin durch die Nichterfüllung des Vertrages in dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht befunden hat. Mit Recht führt die Revision im Gegensatz zu der Entscheidung des Berufungsgerichts aus, daß dieser Schadenersatzanspruch nicht der Umstellung unterliege. Die Revision folgt hierbei der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung in Deutscher Mark, und zwar in der Höhe, die für die Beseitigung des schadenbegründenden Ereignisses erforderlich ist (BGHZ 11, 16 [267]; BGHZ 3, 162 [177/178]; BGHZ 3, 321 [327, 328]; OLG München IZS (vom erkennenden Senat des Berufungsgerichts) in HEZ 2, 316/317; von Caemmerer in SJZ 1949, 816 (insbesondere Fußnote 26 Sp 824); Brunstäd in DRZ 1954, 159). Der jetzige Bodenwert des von Seeck an den verstorbenen Ehemann im Jahre 1939 für 13.500 RM verkauften Grundstücks beträgt nach der Feststellung des Berufungsgerichts 14.176,05 DM. Diesen Betrag haben die Beklagten an die Klägerin als Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu bezahlen; nur durch Zahlung dieses Betrages wird, wie zu VI ausgeführt werden wird, der Schaden ausgeglichen, den die Klägerin erlitten hat. Das Berufungsurteil war daher insoweit aufzuheben.

VI. Es war schließlich zu prüfen, ob der von der Klägerin abgeschlossene Vergleich, an dem die Beklagten weder beteiligt waren noch ihm zugestimmt haben, den Interessen der Beklagten gedient hat, mit anderen Worten, ob die Klägerin durch Einräumung des Miteigentums am Grundstück in Höhe von $\frac{1}{4}$ an die Rückerstattungsberechtigten diesen nicht mehr zu-

gewandt hat, als sie bei der für die Klägerin zu erwartenden ungünstigen gerichtlichen Entscheidung hätte aufwenden müssen. Das nunmehr bebaute Grundstück hat nach dem Gutachten des Sachverständigen einen Wert von insgesamt 53.442 DM; von diesem Betrage entfallen auf den Grund und Boden 14.176 DM. Rein rechnerisch würde daraus folgen, daß die Klägerin den Rückerstattungsberechtigten einen Grundstücksanteil einräumte, der wertmäßig in Höhe von 816 DM unter dem Betrage lag, der ihnen nach Art 26 AREG zustand. Nach den Bestimmungen des Vergleichs Ziff IV vom 28. Februar 1950 ist jedoch die Klägerin verpflichtet, die Miteigentumsanteile der Rückerstattungsberechtigten zu erwerben, sobald sie ihre Regreßansprüche gegen die Beklagten durchgesetzt hat. Als Übernahmepreis kommt der zur Zeit der Ablösung geltende Verkehrswert des Grundstücks in Frage. Diesen Verkehrswert des Grund und Bodens hat das Berufungsgericht, wie zu Ziff V ausgeführt ist, in Höhe von 14.176,05 RM zur Zeit des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien festgestellt. Die Klägerin muß daher diesen Betrag in Deutscher Mark aufwenden, um endgültig in das Eigentum des gesamten Grundstücks zu gelangen. Dieser Betrag ist somit erforderlich, um den der Klägerin entstandenen Schaden auszugleichen, um sie so zu stellen, wie sie gestanden haben würde, wenn der Erblasser der Beklagten das Grundstück ihrem verstorbenen Ehemann frei von der Rückerstattungspflicht zu Eigentum verschafft haben würde. Des weiteren war die Frage zu prüfen, ob der Tatsache, daß der Vergleich eine Rückgewährpflicht des Kaufpreises seitens der Berechtigten nicht enthält, von rechtserheblicher Bedeutung ist. Nach Art 44 AREG hat der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt herauszugeben. Der Rückgriffsberechtigte muß sich auf seinen Rückgriffsanspruch anrechnen lassen, was er auf Grund des Art 44 AREG vom Rückerstattungsberechtigten erhalten hat (von Godin zu Art 47 AREG Anm 4). Hat der Berechtigte bei der Entziehung ganz oder teilweise aus den Gründen des Art 1 AREG nicht die freie Ver-

fügung über die Gegenleistung des Erwerbers erlangt, so vermindert sich das Entgelt um diesen Betrag (Art 44 Abs 3 AREG). Die Beklagten haben, wie bereits im Vorstehenden ausgeführt ist, selbst vorgetragen, daß Se [REDACTED] den Kaufpreis auf die bei deutschen Bankinstituten geführten Ausländersperrkonten der Verkäufer Bing eingezahlt habe. Es ist streitig, ob die Zahlung auf ein Ausländersperrkonto als eine aus Gründen des Art 1 AREG als nicht zur freien Verfügung des Berechtigten stehende Zahlung anzusehen ist. Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Zahlung an einen Devisenausländer auf Ausländersperrkonto geleistet werden muß. Diese devisenrechtliche Vorschrift traf alle im Ausland lebenden Gläubiger ohne Rücksicht auf ihre Nationalität und "Rasse". Aus diesem Grunde wird die Ansicht vertreten, daß eine derartige durch das Devisenrecht gebotene Zahlung eine Zahlung sei, die nicht aus den Gründen des Art 1 AREG der freien Verfügung des Berechtigten entzogen war (Harmening zu Art 36 BREG Anm III, 3 und die dort angegebenen Zitate). Nach den damaligen Devisenbestimmungen hatten jedoch auswandernde Juden im allgemeinen nur die Möglichkeit, ihre in Deutschland befindlichen Auswanderersperrguthaben durch Verkauf an die Deutsche Golddiskontbank mit einem erheblichen Disagio zu transferieren. Die Höhe des Disagios - ersatzlose Abgabe für Exportförderungszwecke - richtete sich nach dem damaligen Sperrmarkkurs. Diesen Weg ist Benno B [REDACTED] gegangen. Die Golddiskontbank zahlte an ihn 6 % der eingezahlten Sperrmark in freier in das Ausland zu transferierenden Mark, während sie 94 % einbehielt (Auskunft der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank).

Dr. Alfred B [REDACTED] hat, wie die Klägerin widerspruchslos vorgetragen hat, sein ganzes Sperrmarkguthaben bei einer behördlicherseits genehmigten Transfertransaktion, von der er sich ein günstigeres Ergebnis erhoffte, verloren. Auf Grund der tatsächlichen Verluste, mit denen auswandernde Juden bei einem Transfer rechnen mußten, vertritt Laforet in seinem Gutachten zum Rückerstattungsgesetz für die amerikanische Zone die Ansicht, "daß in dem gesamten Zeitraum zwischen dem 1.

Januar 1939 bis zum 3. November 1941 bezüglich des auf Sperrkonto verbrachten Erlöses aus inländischen Vermögensgegenständen jüdischer Auswanderer Verfügungsbeschränkungen bestanden haben, die auf den Gründen des Art 1 AREG beruhten" (RzW 1949/50, 162 [168]). Durch § 3 der 11. VO zum RBürgerG vom 3. November 1941 wurden Sperrguthaben jüdischer Auswanderer ausdrücklich enteignet (Laforet aaO)7. Auch der Court of Restitution ist der gleichen Ansicht, daß nur derjenige Betrag als freies Vermögen des Berechtigten angesehen werden könne, den der jüdisch Verfolgte tatsächlich erlangt habe, nicht dagegen der von der Golddiskontbank einbehaltene Betrag (BB 1951, 208, ebenso WK Stuttgart in RzW 1949/50, 300; noch weitergehend BOR 50/20 in Entscheidungen des BOR vom März 1951 bis April 1951 S 13 [33] - vgl Harmening z Art 36 BREG Anm III, 3 Bl 158 R). Der Senat schließt sich der Ansicht des Court of Restitution an. Wenn es auch richtig ist, daß grundsätzlich Transferverluste von jedem Auswanderer zu tragen sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Juden zur damaligen Zeit zur Auswanderung gerade wegen der diskriminierenden Maßnahmen, die gegen sie im Sinne des nunmehr geltenden Art 1 AREG getroffen wurden, gezwungen waren und daher diese hiermit verbundenen Verluste übernehmen mußten, um ihre persönliche Sicherheit nicht zu gefährden. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ergibt sich, da der Kaufpreis, den Se■■■■ seinerzeit an Benno B■■■■ und Dr. Alfred B■■■■ nach den eigenen Ausführungen der Beklagten bezahlte, je 6.062,50 RM betrug, folgende Berechnung. Benno B■■■■ hat aus diesem auf Auswanderersperrkonto gezahlten Betrag höchstens 6 % = 397,72 RM erhalten, die er allerdings nunmehr wertbeständig in englischer Währung transferiert hat, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Beklagten selbst ausführen, daß Benno B■■■■ sein Auswanderersperrkonto nur zum Teil zur Beschaffung von Devisen habe verwenden können. Dr. Alfred B■■■■ hat sein Sperrguthaben, wie im Vorstehenden ausgeführt ist, restlos verloren. Dies ist aber auf sein eigenes Ver-

schulden zurückzuführen, da er das Risiko eingegangen ist, sein Sperrmarkguthaben günstiger zu verwerten, anstatt den gleichen Weg wie Benno B. zu gehen und seine Sperrmark durch Verkauf an die Golddiskontbank zu transferieren. Es ist daher davon auszugehen, daß auch er einen gleichen Betrag in fester Währung, also im Gegenwert von 397,72 DM durch den Transfer hätte erzielen können, sofern ihm der gesamte Sperrmarkbetrag zur Verfügung gestanden haben sollte. Dies würde im günstigen Fall ergeben, daß ein Betrag von ca 800 DM auf die Rückgriffsforderung in Anrechnung zu bringen gewesen sei, wenn es zu einer Entscheidung im Rückerstattungsverfahren gekommen wäre. Demgegenüber wäre aber die Klägerin verpflichtet gewesen, an die Rückerstattungsberechtigten eine angemessene Vergütung für die Nutzungen, die sie und ihr verstorbener Ehemann sowie der Erblasser der Beklagten aus dem Grundstück gezogen haben, zu Lasten der Beklagten zu zahlen (Art 32 AREG). Auf diese Nutzungen haben die Rückerstattungsberechtigten für die Zeit bis zum 1. März 1950 im Vergleich verzichtet. Wie hoch dieser Betrag gewesen ist, läßt sich aus dem Vortrag der Parteien nicht erkennen. Immerhin kann angenommen werden, daß der Erblasser der Klägerin und sie selbst bis zu diesem Zeitpunkt, nachdem bereits im Juni 1948 mit der Wiederherstellung des durch Kriegseinwirkung beschädigten Gebäudes begonnen wurde, erhebliche Nutzungen aus dem Grundstück gehabt haben, so daß durch den vergleichswisehen Ausgleich zwischen Verzicht auf Rückzahlung des Kaufpreises von 800 DM und Verzicht auf die Nutzungen bis 31. März 1950 die Beklagten nicht benachteiligt wurden. Wenn in dem Vergleich vom 28. Februar 1950 weiter unter Ziff. III vereinbart worden ist, daß die Klägerin sich bereiterklärt habe, das bei dem Treuhänder angesammelte Guthaben an die Rückerstattungsberechtigten auszukehren, so hat dieser Umstand keinen Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreits. Um welchen Betrag es sich hierbei gehandelt hat, wie hoch er sich belief, ist aus dem Akteninhalt ebensowenig ersichtlich als der Zeitpunkt, von

dem ab der Treuhänder eingesetzt wurde. Die Klägerin hat diesen Betrag von den Beklagten nicht zurückverlangt. Hierzu kommt noch, daß durch den Vergleich die Kostenfrage in einem für die Beklagten günstigen Sinn erledigt worden ist, indem eine Vereinbarung dahin getroffen wurde, daß die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben wurden. Da beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten waren, bestand nach § 2 der damals für Bayern geltenden Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 20. Dezember 1948 für die Wiedergutmachungskammer die Möglichkeit, die den Rückgriffsberechtigten erwachsenen Anwaltskosten der damaligen Antragsgegnerin und jetzigen Klägerin aufzuerlegen (Bay GV Bl 1949, 13). Von dieser Möglichkeit dürfte die Wiedergutmachungsbehörde, da die Rückerstattungsberechtigten im Ausland leben und schon aus diesem Grunde eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt als zweckmäßig erschien, Gebrauch gemacht haben. Auch diese Kosten hätten die Beklagten der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes ersetzen müssen.

Zeigen somit die obigen Ausführungen, daß der von der Klägerin abgeschlossene Vergleich der Rechtslage entsprach und daß die Beklagten im Falle einer Entscheidung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich größere Opfer hätten bringen müssen, so war der Revision aus dem zu V angeführten Grunde stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97, 100 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Fischer

Artl